

**Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)
in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege
ab 01.01.2015**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 01.09.2014 mit Beschluss Nr. _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nachfolgend unter Kindertageseinrichtungen erfasst) in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch den Sorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Sorgeberechtigten die Gebühr zu entrichten. Übernimmt das Jugendamt nur anteilig den Elternbeitrag, sind die Sorgeberechtigten für den darüber hinausgehenden Beitrag zahlungspflichtig.

§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Sorgeberechtigten und die Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung für den vollen Monat. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung (vier Wochen zum Monatsende), fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (wie kurzfristiger Wohnortwechsel, Schulwechsel u.ä.) oder die Vollendung der vierten Klasse (31.07. des Jahres).
- (2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.
- (3) Der Wechsel der täglichen Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart ist nur für volle Monate möglich, mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende.
- (4) Abwesenheit des betreuten Kindes (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und Kur die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, wird nach der vierten vollendeten Krankheitswoche keine Gebühr mehr erhoben, sondern erst dann wieder, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

- (6) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertageseinrichtung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z.B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), **entscheidet die Stadtverwaltung nach Einzelfallprüfung über die Gebühr.**
- (7) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. **Änderungen der Gebühren werden an den Zahlungspflichtigen per Zahlungsinformation verschickt.** Zahlungen für zusätzliche Angebote (§ 3 Abs. 8) können in der Einrichtung bar erfolgen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit. Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.
- (2) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche **kostenpflichtig** gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien.

Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden in Krippe und Kindergarten oder über 5 Stunden im Hort und einer geringfügigen Beschäftigung ist der Ermäßigungsbeitrag für Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder selbst zu tragen.

- (4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

Elternbeiträge in Kinderkrippen			
a)	(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	188,89 €	170,00 €
	für das zweitälteste Kind	113,33 €	102,00 €
	für das drittälteste Kind	37,78 €	34,00 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	170,00 €	153,00 €
	für das zweitälteste Kind	102,00 €	91,80 €
	für das drittälteste Kind	34,00 €	30,60 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	113,33 €	102,00 €
	für das zweitälteste Kind	68,00 €	61,20 €
	für das drittälteste Kind	22,67 €	20,40 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	85,00 €	76,50 €
	für das zweitälteste Kind	51,00 €	45,90 €
	für das drittälteste Kind	17,00 €	15,30 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge in Kindergärten			
e)	(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	104,32 €	93,89 €
	für das zweitälteste Kind	62,59 €	56,33 €
	für das drittälteste Kind	20,87 €	18,78 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f)	(maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	93,89 €	84,50 €
	für das zweitälteste Kind	56,33 €	50,70 €
	für das drittälteste Kind	18,78 €	16,90 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	62,59 €	56,33 €
	für das zweitälteste Kind	37,55 €	33,80 €
	für das drittälteste Kind	12,52 €	11,27 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
h)	(maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	46,95 €	42,26 €
	für das zweitälteste Kind	28,17 €	25,35 €
	für das drittälteste Kind	9,39 €	8,45 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
Elternbeiträge im Hort mit Frühhort			
i)	(maximal 7 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	64,09 €	57,68 €
	für das zweitälteste Kind	38,45 €	34,60 €
	für das drittälteste Kind	12,82 €	11,54 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
j)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,93 €	49,44 €
	für das zweitälteste Kind	32,96 €	29,66 €
	für das drittälteste Kind	10,99 €	9,89 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort			
k)	(maximal 5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	45,78 €	41,20 €
	für das zweitälteste Kind	27,47 €	24,72 €
	für das drittälteste Kind	9,16 €	8,24 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

(5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(6) Erfolgt die Betreuung des Kindes – im Ausnahmefall – über die vereinbarte Betreuungszeit des Betreuungsvertrages hinaus, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
6,00 €	4,00 €	2,00 €

je angefangene Zeitstunde erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(7) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben.

(8) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Essenkostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Über die Festlegung von Sonderregelungen erfolgt jährlich eine Information im Sozial- und Kulturausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 in der Form der Fassung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.03.2014 außer Kraft.